

# WAHLSATZUNG ZUR WAHL DER VERTRETERVERSAMMLUNG DER ARCHITEKTENKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 25. November 2017

---

Aufgrund des § 19 Absatz 2, § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 630) geändert worden ist, hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Anzahl der Mitglieder/Zeitraum der Wahl**

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 25 Mitgliedern. Die genaue Vertreteranzahl ergibt sich aus der Mitgliederanzahl zum Stichtag 31.12. des Jahres vor der Wahl. Für je angefangene 25 Mitglieder wird ein Vertreter gewählt.
- (2) Die Wahl beginnt an einem in der Wahlbekanntmachung des Wahlvorstandes näher zu bestimmenden Montag und endet am Freitag, 17 Uhr, der nächsten Woche.

## **§ 2 Wahlrecht/Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt sowie wählbar ist jedes Mitglied der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Nicht wahlberechtigt ist:
1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht;
  2. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt;
  3. wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche oder nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist;
  4. wer Juniormitglied nach § 15 Absatz 1 Satz 2 ArchIngG M-V ist.
- (3) Nicht wählbar ist:
1. wer nach Absatz 2 nicht wahlberechtigt ist;
  2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
  3. wer infolge einer unanfechtbaren Entscheidung im Ehrenverfahren die Wählbarkeit zu den Organen der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern nicht besitzt.

### **§ 3 Ausübung des Wahlrechts**

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

### **§ 4 Stimmenanzahl**

Jeder Wähler hat eine Stimme.

### **§ 5 Wahlsystem**

(1) Gewählt wird in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl in Form der Briefwahl.

(2) Gewählt wird ohne Gruppenbindung des Wählers in Wahlgruppen.

Wahlgruppe 1: freischaffende Architekten

Wahlgruppe 2: freischaffende Innenarchitekten

Wahlgruppe 3: freischaffende Landschaftsarchitekten

Wahlgruppe 4: freischaffende Stadtplaner

Wahlgruppe 5: angestellte oder im öffentlichen Dienst tätige Architekten aller Fachrichtungen und Stadtplaner

Wahlgruppe 6: baugewerblich tätige Architekten aller Fachrichtungen und Stadtplaner

(3) Die Sicherstellung der Vertretung jeder Wahlgruppe in der Vertreterversammlung durch mindestens ein Mitglied und die Verteilung der übrigen Mitgliedersitze bestimmt sich nach § 16 Absatz 2.

### **§ 6 Wahlvorstand**

(1) Wahlvorstand ist der Vorstand der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

(2) Vorsitzender des Wahlvorstandes (Wahlleiter) ist der Präsident der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern; stellvertretender Wahlleiter ist ein Vizepräsident.

(3) Der Wahlvorstand bestellt zu seiner Unterstützung einen Wahlausschuss.

(4) Der Wahlvorstand kann das Personal der Geschäftsstelle der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern oder andere Hilfskräfte zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl einsetzen.

(5) Der Wahlleiter verpflichtet die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes, des Wahlausschusses und die bei der Wahl eingesetzten Hilfskräfte zur unparteiischen Ausübung ihrer Tätigkeit.

(6) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Wahlvorstand beschließt insbesondere über

1. die Angaben in der Wahlbekanntmachung;
2. die Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis;
3. die Zulassung der Wahlvorschläge unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wahlausschusses und die Bekanntmachung der Wahlvorschläge;
4. Beanstandungen des Wahlausschusses sowie
5. die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses.

## **§ 7 Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied soll ein Stellvertreter bestellt werden.
- (2) Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst im Sinne des § 110 des Deutschen Richtergesetzes haben. Die Beisitzer müssen wahlberechtigte Kammermitglieder sein. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter.
- (3) Die Tätigkeit im Wahlausschuss ist ehrenamtlich.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen eine Vergütung gemäß Kostensatzung.
- (5) Die Aufgaben des Wahlausschusses bestimmen sich nach § 11 Absatz 2, § 15 Absatz 3 und § 16.

## **§ 8 Wahlbekanntmachung**

- (1) Der Wahlvorstand erlässt für die Wahl eine Wahlbekanntmachung, die mindestens acht Wochen vor Beginn der Wahl im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost, Regionalteil Mecklenburg-Vorpommern, zu veröffentlichen ist.
- (2) Die Wahlbekanntmachung enthält folgende Angaben:
  1. Beginn und Ende der Wahl;
  2. Bekanntgabe der Wahlgruppen und Stärke der Vertreterversammlung;
  3. nähere Orts- und Zeitangabe für die Auslegung des Wählerverzeichnisses;
  4. Hinweis auf diese gleichzeitig dort auszulegende Wahlsatzung;
  5. Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit und -frist gegen das Wählerverzeichnis;

6. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Zeitraum dafür und Voraussetzungen für die Zulassung;
7. nähere Orts- und Zeitangabe für die Auslegung des Wahlvorschlagsverzeichnisses;
8. nähere Bestimmungen des Zeitpunktes für die Versendung der Briefwahlunterlagen mit dem Stimmzettel;
9. Hinweis auf die Nichtberücksichtigung verspätet eingehender Wahlvorschläge wie auch verspätet eingehender Wahlbriefe und die Behandlung unvollständiger oder ansonsten der Wahlsatzung widersprechender Wahlvorschläge und Wahlbriefe;
10. Anschrift des Wahlvorstandes.

## **§ 9 Wählerverzeichnis**

(1) Der Wahlvorstand erstellt ein Wählerverzeichnis, das in alphabetischer Reihenfolge, fortlaufend nummeriert, alle Wahlberechtigten enthält. Es soll für jeden Wahlberechtigten folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Adresse, Fachrichtung und Tätigkeitsart.

(2) Das Wählerverzeichnis ist mindestens acht Wochen vor Beginn der Wahl und bis zum Ende der Wahl zur allgemeinen Einsicht auszulegen

1. in der Geschäftsstelle der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin;
2. auf der Homepage der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig hält, kann bis zwei Wochen vor Beginn der Wahl beim Wahlvorstand Einspruch erheben. Der Wahlvorstand hat unverzüglich über den Einspruch zu entscheiden und seine Entscheidung dem Einspruchsführer zuzustellen.

(4) Wahlberechtigte Kammermitglieder, die bis zwei Wochen vor Beginn der Wahl neu hinzukommen, sollen in das Wählerverzeichnis laufend nachgetragen und bei der Versendung der Wahlbriefunterlagen berücksichtigt werden.

(5) Im Falle offenkundiger Unrichtigkeiten kann der Wahlvorstand auch nach Beginn der Auslegungsfrist von Amts wegen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses vornehmen. Führt eine solche Berichtigung zur Streichung einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person, ohne dass ein Todesfall vorliegt, so ist diese unverzüglich davon zu unterrichten.

## **§ 10 Wahlvorschläge**

(1) Wahlvorschläge sind in der vom Wahlvorstand in der Wahlbekanntmachung näher zu bestimmenden Frist schriftlich beim Wahlvorstand einzureichen.

(2) Der Wahlvorschlag ist für jeden Bewerber einzeln abzugeben.

(3) Die Bewerber müssen wählbar sein. Sie können nur für die Wahlgruppe vorgeschlagen werden, die ihrer Einstufung durch den Eintragungsausschuss entspricht. Bewerber, die vom Eintragungsausschuss für mehrere Fachrichtungen anerkannt sind, müssen sich entscheiden, für welche Gruppe sie kandidieren wollen. Jeder Bewerber kann nur in einer Wahlgruppe kandidieren.

(4) Auf dem Wahlvorschlag sind außer Familiennamen, Vornamen, Adresse die Fachrichtung und Tätigkeitsart anzugeben.

Von dem Bewerber ist eine handschriftlich unterschriebene Zustimmungserklärung dem Wahlvorschlag mit Angabe der Wahlgruppe, für die er kandidieren will, beizufügen.

(5) Jeder Wahlvorschlag muss von wenigstens einem Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben und mit Adressenangabe der (des) Unterzeichner(s) versehen sein. Jeder Wahlberechtigte kann auch für sich selbst einen Wahlvorschlag abgeben.

(6) Aus dem Wahlvorschlag muss zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der Unterzeichnende als berechtigt, der an erster Stelle steht.

(7) Ein Wahlvorschlag kann nur geändert oder zurückgenommen werden, wenn die Frist nach Absatz 1 noch nicht abgelaufen ist und alle Unterzeichner der Änderung oder Zurücknahme schriftlich zustimmen.

## **§ 11 Prüfung der Wahlvorschläge/Wahlvorschlagsverzeichnis**

(1) Der Wahlvorstand vermerkt auf allen Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs und leitet unverzüglich nach Abschluss der Einreichungsfrist alle eingegangenen Wahlvorschläge an den Vorsitzenden des Wahlausschusses weiter. Über Anträge auf Änderung oder Zurücknahme nach § 10 Absatz 7 ist unverzüglich nach Eingang zu entscheiden und der Vorsitzende des Wahlausschusses nachrichtlich vom erteilten Bescheid zu unterrichten.

(2) Der Wahlausschuss überprüft in einer Sitzung, die innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Abschluss der Einreichungsfrist stattfinden soll, inwieweit die Wahlvorschläge zuzulassen oder zu beanstanden sind. Er beschließt über die dem Wahlvorstand zu gebende Empfehlung, mit der die Wahlvorschläge unverzüglich dem Wahlvorstand zur Entscheidung wieder zuzuleiten sind. Bei seiner Prüfung und Empfehlung hat der Wahlausschuss die sich aus Absatz 3 ergebenden Anforderungen zugrunde zu legen.

(3) Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich nach Eingang der Empfehlung unter Berücksichtigung des Beschlusses des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Anforderungen des § 10 genügen, sind vom Wahlvorstand zuzulassen. Wahlvorschläge, die erst nach Ablauf der Einreichungsfrist eingegangen sind oder die sonstigen Voraussetzungen des § 10 nicht erfüllen, sind zurückzuweisen, soweit nicht nach den folgenden Grundsätzen eine bedingte Zulassung oder eine Nachbesserung möglich ist:

1. Ist ein Bewerber auf mehreren Wahlvorschlägen benannt und liegt mindestens eine ordnungsmäßige Zustimmungserklärung von ihm vor, so gilt nur der zuerst eingegangene Wahlvorschlag. Die anderen Wahlvorschläge mit demselben Bewerber sind zu streichen.

2. Wahlvorschläge, die für die Bewerber nicht die vollen Personenangaben, wie in § 10 Absatz 4 gefordert, enthalten, sind nach den Unterlagen der Geschäftsstelle der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern zu ergänzen, soweit das eindeutig möglich ist.
3. Wahlvorschläge, in denen dem Wahlvorstand eine eindeutige Ergänzung unvollständiger Personalangaben für die Bewerber nicht möglich war, sowie auch für die Fälle, in denen für die Bewerber eine ordnungsgemäße Zustimmungserklärung fehlt, sind dem verantwortlichen Vertreter des Wahlvorschlags unter Setzung einer Nachfrist von einer Woche zur etwaigen Ergänzung zurückzureichen. Wahlvorschläge, die nicht innerhalb der Nachfrist ordnungsgemäß ergänzt eingehen, sind zurückzuweisen.

(4) Über die Zurückweisung von Wahlvorschlägen benachrichtigt der Wahlvorstand unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich den verantwortlichen Vertreter des Wahlvorschlags; der Bewerber ist ebenfalls zu benachrichtigen.

(5) Der Wahlvorstand versieht die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern. Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

(6) Nach den entsprechend Absatz 5 geordneten und gekennzeichneten gültigen Wahlvorschlägen stellt der Wahlvorstand ein Wahlvorschlagsverzeichnis mit den Angaben nach § 10 Absatz 4 zusammen. Das Wahlvorschlagsverzeichnis wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Wahl bis zum Ende der Wahl an den nach § 9 Absatz 2 benannten Stellen zur Einsicht ausgelegt. Das Nähere bestimmt die Wahlbekanntmachung. Zusätzlich soll das Wahlvorschlagsverzeichnis noch im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost, Regionalteil Mecklenburg-Vorpommern, veröffentlicht werden. Die Originale der Wahlvorschläge sind von der Geschäftsstelle der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern zu verwahren.

## **§ 12 Wahlbriefe**

(1) Nach Erstellung des Wahlvorschlagsverzeichnisses sorgt der Wahlvorstand für die Herstellung der Unterlagen zu den Wahlbriefen. Er versendet die Unterlagen an alle Wahlberechtigte entsprechend dem Wählerverzeichnis. Die Versendung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor Wahlende im Besitz der Unterlagen sind.

(2) Die Wahlbriefunterlagen setzen sich zusammen aus:

1. einer Anweisung für die Stimmabgabe, in der besonders auf die Regelung der Stimmabgabe hingewiesen sowie auch nochmals der Zeitraum für die Wahl angegeben wird;
2. einem einheitlichen Stimmzettel, auf dem die Bewerber entsprechend dem Wahlvorschlagsverzeichnis abgedruckt sind nebst Leerspalte an der rechten Seite, die zur Ankreuzung des Bewerbers dient, dem der Wähler seine Stimme geben will;
3. einem mit dem Dienstsiegel der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern versehenen Briefumschlag in Farbe 1 (Wahlumschlag) für die Einlage des Stimmzettels;

4. einem für den einzelnen Wahlberechtigten ausgestellten Wahlschein mit einer vorgedruckten, vom Wähler zu unterschreibenden Erklärung, dass er die Person ist, auf die der Wahlschein ausgestellt ist, dass ihm keine sein Wahlrecht ausschließenden Gründe bekannt sind und dass er persönlich abgestimmt hat;
5. einem an den Wahlvorstand adressierten, als Wahlbrief gekennzeichneten Briefumschlag in Farbe 2 (Wahlbriefumschlag) mit Postfreimachungsvermerk für die Rücksendung des Wahlscheins und des Wahlumschlages mit eingelegtem Stimmzettel.

### **§ 13 Stimmabgabe**

- (1) Gewählt wird mit den vom Wahlvorstand ausgegebenen Wahlbriefen.
- (2) Gewählt werden können nur Bewerber, die im Wahlvorschlagsverzeichnis aufgeführt sind.
- (3) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel in der dafür vorgesehenen Spalte am rechten Rand den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz eindeutig kenntlich macht. Weitere Vermerke darf der Stimmzettel nicht enthalten.
- (4) Der Wähler legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Der Wahlumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person des Wählers schließen lassen.
- (5) Der Wähler unterschreibt die auf dem Wahlschein enthaltene Erklärung unter Angabe des Ortes und Datums mit seinem Vor- und Zunamen.
- (6) Der Wähler legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen ebenfalls und übersendet den Wahlbrief dem Wahlvorstand.
- (7) Der Wahlbrief muss beim Wahlvorstand bis zur Beendigung der Wahl eingegangen sein. Verspätet eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

### **§ 14 Ungültige Stimmabgabe**

- (1) Ungültig sind Stimmabgaben, wenn
  1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist;
  2. dem Wahlbrief kein Wahlschein oder kein mit den vorgeschriebenen und ordnungsmäßig unterschriebenen Erklärungen versehener Wahlschein beigelegt ist;
  3. der im Wahlbrief liegende Wahlumschlag nicht verschlossen ist oder der Stimmzettel ohne Wahlumschlag im Wahlbrief liegt;
  4. der Wahlumschlag gekennzeichnet ist;
  5. ein nicht vom Wahlvorstand ausgegebener Wahlumschlag benutzt worden ist.

(2) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind;
2. außer der zulässigen Ankreuzung von einem Bewerber zusätzliche Ankreuzungen enthalten;
3. sonstige Zusätze oder Vorbehalte enthalten;
4. den Willen des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen;
5. ohne Ankreuzung leer zurückgesandt werden.

### **§ 15 Behandlung der Wahlbriefe**

(1) Auf jedem eingegangenen Wahlbrief ist der Tag, am letzten Wahltag auch die Stunde, des Eingangs zu vermerken. Die Wahlbriefe sind bis zum Ablauf der Wahl ungeöffnet zu sammeln und unter Verschluss zu halten.

(2) Nach Beendigung der Wahl öffnet der Wahlvorstand die Wahlbriefe und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Er überprüft, ob eine gültige Stimmabgabe gemäß § 14 Absatz 1 vorliegt. Bestehen insoweit keine Beanstandungen, so ist der Wahlumschlag nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in eine Wahlurne einzuwerfen.

(3) Die verspätet eingegangenen Wahlbriefe und die aus anderen Gründen des § 14 Absatz 1 ausgesonderten Wahlbriefe sind zusammen mit den Wahlscheinen und den ungeöffneten dazugehörigen Wahlumschlägen zu verpacken. Über die ausgesonderten Wahlbriefe ist ein Protokoll zu fertigen, das dem Wahlausschuss zur Kenntnis zu geben ist. Der Wahlausschuss kann die Überprüfung der ausgesonderten Wahlbriefe verlangen. Macht er von diesem Recht Gebrauch und führt die unverzügliche Überprüfung zu Beanstandungen, so beschließt der Wahlvorstand über die Beanstandungen.

(4) Die Pakete sind mit Inhaltsangabe versehen von der Geschäftsstelle der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern zu verwahren. Sie sind ein Jahr nach der Wahl zu vernichten.

### **§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) In gemeinsamer Sitzung des Wahlvorstandes mit dem Wahlausschuss unter Vorsitz des Wahlleiters erfolgt die Öffnung der Wahlurnen und Prüfung und Auszählung der Stimmzettel. Die Wahlumschläge sind einzeln zu öffnen und auf die Gültigkeit der Stimmzettel gemäß § 14 Absatz 2 hin zu überprüfen.

(2) Zuerst wird je Wahlgruppe ein Sitz ermittelt, um zu gewährleisten, dass jede Wahlgruppe bei der Besetzung der Vertreterversammlung Berücksichtigung findet. Je ein Vertreter wird aus der Wahlgruppe ermittelt, der die höchste Stimmenanzahl innerhalb der Wahlgruppe aufweist. Bei gleicher Stimmenanzahl derselben Wahlgruppen entscheidet das Los. Innerhalb der Wahlgruppe werden die auf ihre Bewerber entfallenden gültigen Stimmen ermittelt. Im Übrigen ist derjenige gewählt, der innerhalb aller abgegebenen Stimmen die jeweils meisten auf sich vereinigen kann. Bei gleicher Stimmenanzahl für mehrere Bewerber entscheidet das Los, sofern nicht mehr ausreichend Vertretersitze vorhanden sind. Ist bei den ermittelten Vertretern eine Region entsprechend § 12 Absatz 1 Landesplanungsgesetz in der Fassung der



Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. S. 503, 613) noch nicht vertreten, ist dasjenige Mitglied aus dieser Region jedenfalls gewählt, das insoweit die höchste Stimmenzahl erzielt hat. Die Gesamtanzahl der Vertreter wird in einem solchen Fall nicht erhöht.

(3) Ist für eine der Wahlgruppen kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so bestellt die Aufsichtsbehörde für diese Wahlgruppe einen auf die Gesamtzahl der Vertreter anzurechnenden Vertreter aus den wählbaren Kammermitgliedern dieser Gruppe. Dasselbe gilt, wenn für eine in § 12 Absatz 1 Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. S. 503, 613) genannten Region kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist.

(4) Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlleiter festgestellt. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Sie muss enthalten:

1. den Sitzungsort;
2. das Datum;
3. den Zeitpunkt von Beginn und Ende der Sitzung;
4. die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes und des Wahlausschusses sowie der hinzugezogenen Hilfskräfte;
5. die Zahl der Wahlberechtigten, der abgegebenen Wahlumschläge und Stimmzettel, der gültigen und ungültigen Stimmabgaben sowie die auf die einzelnen Bewerber der einzelnen Wahlgruppen entfallenden Stimmen;
6. die Namen der gewählten Vertreter, getrennt nach den Wahlgruppen.

(5) Das Wahlergebnis ist im nächsten Heft des Deutschen Architektenblattes, Ausgabe Ost, Regionalteil Mecklenburg-Vorpommern, zu veröffentlichen.

(6) Die Stimmzettel sind ein Jahr von der Geschäftsstelle der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern zu verwahren und dann zu vernichten. Sonstige Wahlunterlagen sind nach der Folgewahl zu vernichten; § 15 Absatz 4 bleibt unberührt.

## **§ 17 Vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern der Vertreterversammlung**

(1) Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung vor Ablauf der fünfjährigen Amtszeit aus, so tritt der nächste nach § 16 Absatz 4 Nr. 5 ermittelte Bewerber der gleichen Wahlgruppe, aus der der Ausgeschiedene gewählt war, an seine Stelle. Ist aus der gleichen Wahlgruppe kein Bewerber vorhanden, so tritt der nach § 16 Absatz 4 Nr. 5 ermittelte Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl an seine Stelle. Liegt Stimmgleichheit vor, entscheidet in beiden Fällen das Los, welches durch den Wahlleiter gezogen wird.

(2) Ein Mitglied der Vertreterversammlung scheidet vorzeitig aus

1. durch Tod;
2. durch Verzicht;

3. durch Verlust oder Aufgabe der Kammermitgliedschaft;
4. durch Verlust der Wählbarkeit.

(3) Wechselt ein gewähltes Mitglied der Vertreterversammlung während seiner Amtszeit Fachrichtung oder Tätigkeitsart, so bleibt dadurch sein Mitgliedssitz unberührt. Die Vertretung jeder Fachrichtung durch mindestens ein Mitglied muss jedoch gewährleistet bleiben.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied der Vertreterversammlung aus, so stellt der Wahlleiter fest, wer als neues Mitglied nachrückt. Das Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der Vertreterversammlung ist im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost, Regionalteil Mecklenburg-Vorpommern, bekannt zu machen.

### **§ 18 Wahlprüfungsverfahren**

(1) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl anfechten, wenn er glaubt, dass zwingende Vorschriften nicht beachtet worden seien. Der Antrag ist zu begründen. Er ist an den Wahlvorstand zu richten.

(2) Über den Antrag auf Wahlanfechtung entscheidet der Wahlprüfungsausschuss, an den der Wahlvorstand den Antrag mit seiner Stellungnahme unverzüglich weiterzuleiten hat.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied ist auch ein Stellvertreter zu bestellen. Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst im Sinne des § 110 des Deutschen Richtergesetzes haben. Die Beisitzer müssen wahlberechtigte Kammermitglieder sein. Der Vorsitzende und die Beisitzer dürfen nicht als Bewerber an der Wahl teilgenommen haben und weder einem Kammerorgan noch dem Wahlausschuss angehören. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter des Wahlprüfungsausschusses werden nach Anhörung des Vorstandes der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern von der Aufsichtsbehörde bestellt.

(5) Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Der Ausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Tätigkeit im Wahlprüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Bei Teilnahme an einer Ausschusssitzung erhalten die Mitglieder eine Vergütung gemäß Kostenordnung. Die Kosten des Wahlprüfungsverfahrens sind Teil der Wahlkosten.

(7) Der Wahlprüfungsausschuss unterliegt in seinen Entscheidungen keiner Weisung. Er kann auf Aufhebung der Wahl oder Zurückweisung des Antrages erkennen. Eine Entscheidung auf Aufhebung der Wahl kann der Ausschuss nur treffen, wenn er zu der Überzeugung gelangt, dass bei der Wahl so schwerwiegende Verstöße gegen Bestimmungen dieser Wahlsatzung erfolgten, dass dadurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst sein kann. Anträge von nicht Wahlberechtigten sowie nicht fristgerechte, unbegründete oder ungerechtfertigte Anträge sind zurückzuweisen.

(8) In den Fällen des Absatzes 7 Satz 3 und 4 erteilt der Wahlprüfungsausschuss dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und unterrichtet den Wahlvorstand wie auch die Aufsichtsbehörde.

(9) Über die Sitzungen des Wahlprüfungsausschusses ist ein Kurzprotokoll zu führen, das insbesondere folgende Angaben enthalten muss:

1. den Sitzungsort;
2. das Datum;
3. die Namen der beteiligten Mitglieder oder Stellvertreter des Ausschusses sowie des Protokollführers;
4. eine klare Bezeichnung aller behandelten Anträge;
5. den Tenor der getroffenen Entscheidungen.

Je eine Durchschrift des Protokolls leitet der Ausschuss dem Wahlvorstand und der Aufsichtsbehörde zu.

(10) Nach Abschluss seiner Tätigkeit übergibt der Wahlprüfungsausschuss seine Unterlagen der Geschäftsstelle der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern zur Verwahrung.

### **§ 19 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Die am 17. November 2012 beschlossene Wahlsatzung und die am 25. November 2017 beschlossene Erste Änderung der Wahlsatzung wurden der Aufsichtsbehörde angezeigt und zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung ausgefertigt. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgten im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost 1/2013 S. 28 und 1/2018 S. 34.

Die Wahlsatzung vom 17. November 2012 und die Erste Änderung der Wahlsatzung vom 30. November 2017 traten am Tage nach ihren Veröffentlichungen in Kraft.

Joachim Brenncke  
Präsident